

position

The logo consists of a red parallelogram shape pointing to the right, with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font inside it.

DGB

Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften

zur Änderung des IT-Staatsvertrages zur Errichtung
der Anstalt öffentlichen Rechts „Föderale IT-Kooperation“ (FITKO)

Impressum

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Otto-Brenner-Str. 1

30159 Hannover

www.niedersachsen.dgb.de

verantwortlich: Dr. Imke Hennemann-Kreikenbohm

Stand: März 2019

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

IT-Staatsvertrages zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „Föderale IT-Kooperation“ (FITKO)

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat den Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt, mit Schreiben vom 24. Januar 2019, zu einer Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des IT-Staatsvertrages zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „Föderale IT-Kooperation (FITKO) eingeladen.

Zu § 6

Es ist sicherzustellen, dass im Falle der zu „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) wechselnden bzw. versetzten Beschäftigten, dies auf freiwilliger Basis erfolgt und Betroffenen daraus kein Nachteil erwächst.

Auch ist entgegen § Abs.2 BeamtStG eine Versetzung ohne Zustimmung der Beamtin und/oder des Beamten auch dann auszuschließen, wenn die Versetzung kein geringeres Grundgehalt mit sich bringen würde.

Zu §§ 11, 12

Ist der Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung aufgrund der bezweckten Auflösung der gemeinsamen Anstalt erforderlich, sind die Spitzenorganisationen i. S. d. §§ 118 BBG und § 53 BeamtStG vor Abschluss der Vereinbarung zu beteiligen.

Zu § 12

Zudem ist § 12 Abs. 3 des IT Änderungsstaatsvertrags dahingehend zu ändern, dass statt der „Soll-Vorschrift“ eine Verpflichtung zur Angebotsunterbreitung zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird und den Betroffenen mehr als ein Übernahmeangebot zu unterbreiten ist. Die lückenlose Beteiligung der Interessenvertretungen der Beschäftigten ist zu gewährleisten.